

## Anlage 2

### Nutzungs- und Hausordnung des Gemeindesaals der Gemeinde Hoppegarten

Die Gemeinde Hoppegarten ist Eigentümerin des Gemeindesaals. Die folgende Nutzungs- und Hausordnung soll einen reibungslosen Betrieb für alle Nutzer sicherstellen. Sie dient der Regelung zur Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Räumlichkeiten des Gemeindesaals. Wir erwarten die Einhaltung der Hausordnung, einen respektvollen Umgang mit den übrigen Nutzern und einer pfleglichen Behandlung der Räume und Einrichtungen.

- (1) Die Übergabe der Nutzungsgegenstände an den Nutzer werden am Beginn der Nutzungszeit im Übergabeprotokoll festgehalten und am Ende der Nutzungszeit durch ein Übernahmeprotokoll übernommen. Der Nutzer prüft die Beschaffenheit zusammen mit der übergebenden Person und wird in die Einrichtung und Geräte eingewiesen. Zur Vermeidung von unnötigen Personalkosten erfolgt die Rücknahme regelmäßig am darauffolgenden Werktag bis 10:00 Uhr in Absprache mit der Gemeindeverwaltung bzw. – soweit erfolgt – mit der von ihr beauftragten Hausverwaltung. Auf dem Nutzer bekannte eingetretene Schäden ist durch diesen hinzuweisen.
- (2) Der Gemeindesaal ist in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Dies beinhaltet das Entfernen aller angebrachter Dekoration sowie die Übergabe im besenreinen Zustand. Grobe Verschmutzungen sind sofort zu entfernen. Anfallender Müll oder Reste sind in dem bereitgestellten Müllbehälter und keinesfalls in den auf dem Grundstück stehenden Müllbehältern zu entsorgen.
- (3) Dekorationen an den Wänden dürfen nur mittels der dafür vorgesehenen Halterungen vorgenommen werden. Die Decken dürfen nicht für die Befestigung von Gegenständen oder Dekorationen genutzt werden. Der Nutzer haftet – unabhängig vom Verursacher – für sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die von ihm oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung vorgenommen werden, wie auch für Verschlechterungen der Mietsache. Er trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen den bauordnungsrechtlichen und brandschutztechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- (4) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf im Gemeindesaal und auf dem ihn umgebenden Gelände bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann die Gemeinde ein nach freiem Ermessen bestimmtes besonderes Entgelt verlangen.
- (5) Der Nutzer hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass der Gemeindesaal nebst angrenzenden Räumen nach Beendigung der Veranstaltung umgehend geräumt bzw. verlassen wird. Für Beginn und Ende der Veranstaltung ist die im Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit maßgeblich.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Licht abzuschalten, sind die Fenster zu schließen und die Türen abzusperrern. Elektrische Geräte sind grundsätzlich abzuschalten.
- (7) Das Inventar darf nicht aus dem Gemeindesaal entfernt werden.
- (8) Die Ausstattungsgegenstände sind nach ihrer Benutzung an den dafür vorgesehenen Platz aufzuräumen und bei Verschmutzung zu säubern.
- (9) Das Rauchverbot im Gemeindesaal und den angrenzenden Räumen ist zwingend zu beachten.
- (10) Tiere dürfen nicht ins Haus genommen werden.
- (11) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht und besonders feuergefährlichen Stoffen ist nicht gestattet; ebenso ist das Abbrennen von Saalfeuerwerk bzw. die Verwendung von Tischfeuerwerk oder sonstigem Konfetti bereits aus schadensrechtlichen Gründen nicht gestattet.

- (12) Die Rettungswege im Gebäude müssen während der Veranstaltungen freigehalten werden. Während der Nutzung des Gemeindesaals müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen und jederzeit zugänglich sein.
- (13) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten der Gemeinde sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- (14) Die Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes zum Schutz vor Lärmbelästigung sind einzuhalten. Weiterhin dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe dienen, nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Verstöße gegen die vorgenannten Punkte können gemäß jeweils geltender Fassung des Landesimmissionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Bei Überschreitungen behält sich die Gemeinde das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadenersatzansprüche treffen den Nutzer.